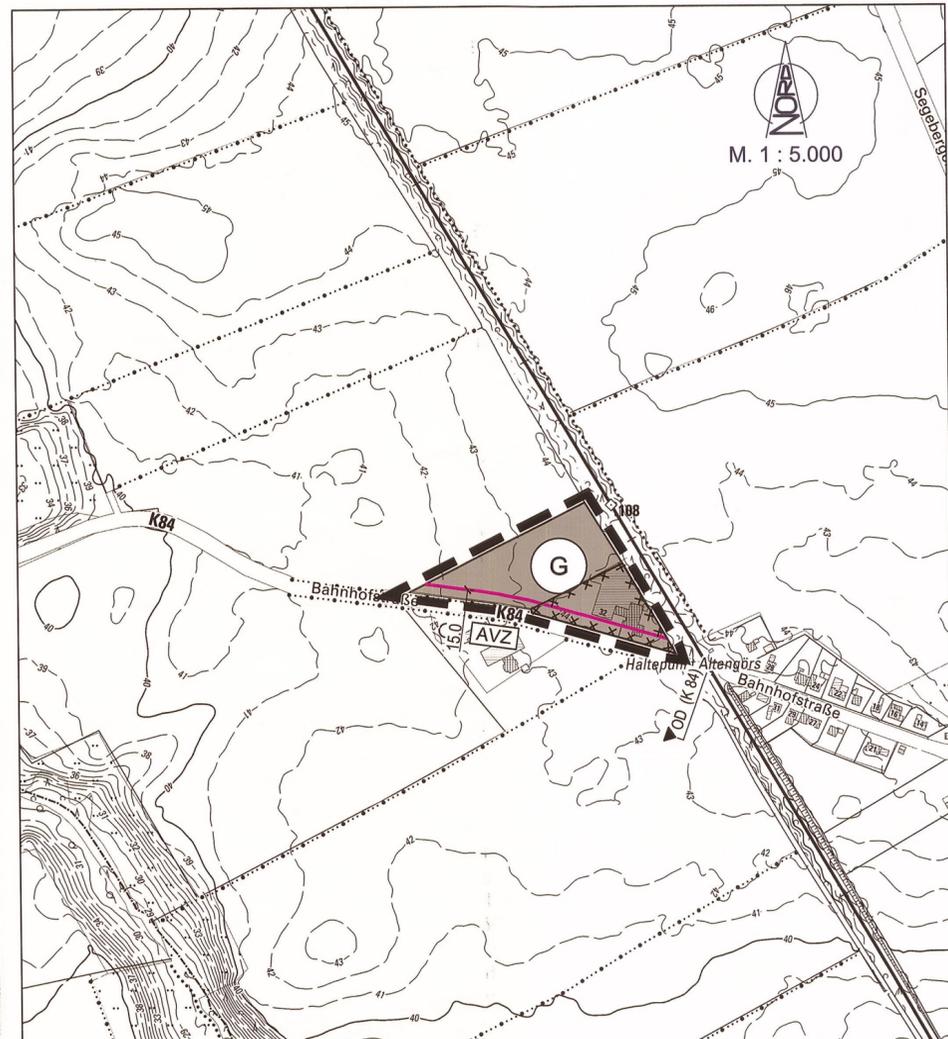


4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden Schadstoffgehalte im Boden festgestellt, die eine schädliche Bodenveränderung in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser besorgen lassen. Eine Detailuntersuchung ist erforderlich. Eine Nutzung des Grundwassers im Plangebiet ist unzulässig.

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet ist, sind zukünftig durchzuführende Eingriffe in den Untergrund fachgutachterlich zu planen und zu begleiten, um den abfallrechtlichen Anforderungen ausreichend nachzukommen.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------

I.) DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO)

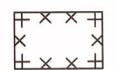


GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN



GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNG VORGESEHenen FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDETEN STOFFEN BELASTET SIND
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

II.) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



ANBAUVERBOTSZONE
(K 84: Abstand = 15 m gemessen vom Fahrbahnrand)
(§ 5 Abs. 4 BauGB, § 29 Abs. 1 und 2 StrWG)



▲OD (K 84) GRENZE ORTSDURCHFAHRT
(§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG)

11. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 12.11.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 13.11.2021 wirksam.

Neuengörs, den 15.11.2021



Uwe Czierlinski
Bürgermeister

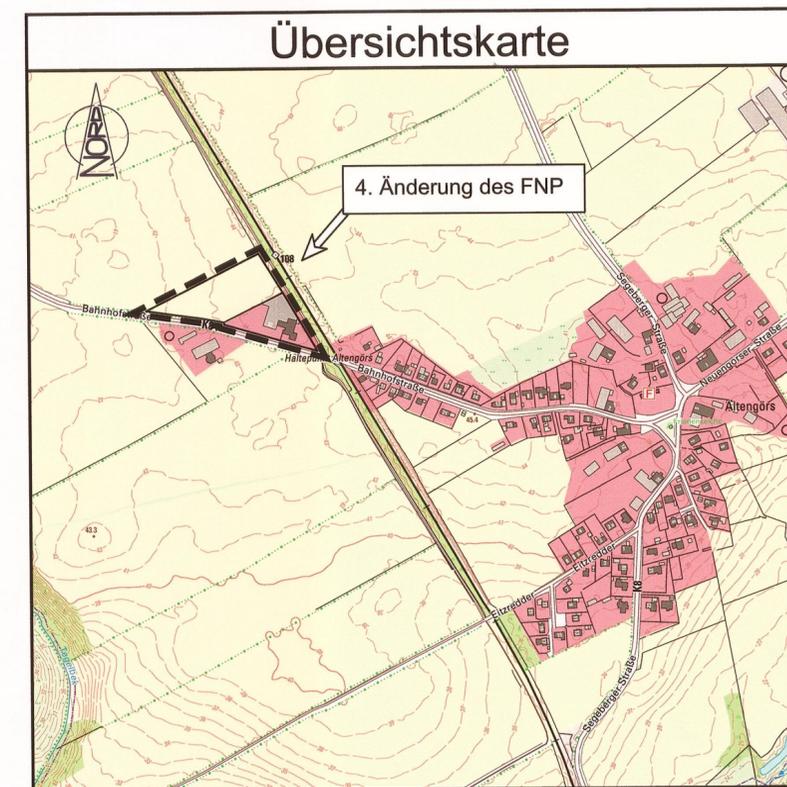
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' am 16.11.2018 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10.12.2018 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 02.12.2019 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, und die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2020 bis 09.02.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten abgegeben werden können, am 27.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Uns Dörper' ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trave-land.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.08.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24.08.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 25.01.2021 Az.: IV522 - 512.111 - 60.061 (4. Änd.) - mit Auflagen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Auflagen durch Beschluss vom 02.08.2021 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 20.10.2021 AZ.: IV522 - 512.111 - 60.061 (4. Änd.) bestätigt.

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENGÖRS ORTSTEIL ALTENGÖRS KREIS SEGEBERG



für das Gebiet Ortsteil Altengörs, Fläche nordwestlich angrenzend an den Bahnhof, südwestlich der Bahntrasse und nördlich der Bahnhofstraße (K 84)



Ausgearbeitet vom

Büro für Bauleitplanung

Assessor jur. Uwe Czierlinski

Kronberg 33, 24619 Bornhöved

Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01

E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de